



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-19/2023 1. Ergänzung

Fachbereich	Öffentliche Sicherheit, Recht, Personal und Soziales
Sachbearbeiter	Andreas Gräf
Datum	22.03.2023

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	03.04.2023
Haupt - und Finanzausschuss	25.04.2023
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	04.05.2023

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit Straßenmusik im Bereich der Gemeinde Walluf (Gefahrenabwehrverordnung Straßenmusik)

Anlage(n):

1. Entwurf GefahrenabwehrVO Februar 2023

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel vorhanden	Nein
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	keine
Sachkonto	Kostenstelle

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit Straßenmusik im Bereich der Gemeinde Walluf (Gefahrenabwehrverordnung Straßenmusik) wird beschlossen.

Die vorgenannte Gefahrenabwehrverordnung soll am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft treten.

Sachverhalt:

Im Bereich des alten Ortskerns von Niederwalluf, hier aber insbesondere im Umfeld des Weinprobierrasses und der sog. Rheinanlage, kommt es vermehrt zu musikalischen und künstlerischen Darbietungen von Straßenmusikern/ Straßenkünstlern. Verstärkt aufgetreten ist dieses Phänomen seit der coronabedingten Absage von Veranstaltungen und Volksfesten. Der vorgenannte Bereich hat sich seitdem in entsprechenden Künstlerkreisen immer mehr als Darbietungsplatz etabliert. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Gäste des Weinfasses und der umliegenden Gastronomie die Musik und sonstigen Darbietungen mit kleinen Geldgeschenken honorieren und somit die Künstler in verstärktem Maße anlocken.

Da die musikalischen Darbietungen aufgrund der damit verbundenen Geräuschentwicklung jedoch regelmäßig zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft in deren Abend- oder Wochenendruhe führen, kann dies nicht dauerhaft unreglementiert bleiben. Dies auch, da einvernehmliche Regelungen mit den Straßenmusikern nicht eingehalten wurden und die Fassgemeinschaft nur das Musizieren auf der Pachtfläche, jedoch nicht im angrenzenden Umfeld untersagen kann.

Somit bleibt zur rechtssicheren Durchsetzung des berechtigten Ruhebedürfnisses der Bevölkerung nur die Reglementierung der musikalischen Darbietungen und anderer, mit Geräusch verbundener künstlerischen Darbietungen in Form einer Gefahrenabwehrverordnung. Rechtsgrundlage für eine gemeindliche Gefahrenabwehrverordnung ist § 74 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). Nach dieser Norm müssen Gefahrenabwehrverordnungen von der jeweiligen Gemeindevertretung beschlossen werden.

Die beigefügte Gefahrenabwehrverordnung orientiert sich an bestehenden Verordnungen anderer hessischer Kommunen und stellt einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen dem Bedürfnis der kunstschaffenden Personen auf eine Entfaltung der künstlerischen Tätigkeit und dem Interesse des geneigten Publikums auf eine kurzweilige Freizeitgestaltung einerseits und dem berechtigten und nachhaltigen Ruhebedürfnis der jeweiligen Nachbarschaft dar. Vor dem Hintergrund dieser rechtlich notwendigen Interessenabwägung ist ein gänzlich Verbot von Straßenmusik und anderen künstlerischen Darbietungen im öffentlichen Raum nicht zulässig.

Losgelöst von den strengen Vorgaben des § 2 der beigefügten Gefahrenabwehrverordnung sollen musikalische und andere künstlerische Darbietungen im Rahmen von Volksfesten und anderen in § 3 der Verordnung genannten Fällen weiterhin möglich sein. Die dort genannten Veranstaltungen finden an wenigen Tagen im Jahr statt und dienen dem Zusammenhalt der dörflichen Gemeinschaft und der Förderung des Gemeinwesens. Daher kann an diesen Tagen von der Nachbarschaft eine größere Toleranz gegenüber musikalischen/ künstlerischen Darbietungen erwartet werden und ist somit zumutbar.

Die in § 4 Absatz 2 der Gefahrenabwehrverordnung genannten Bußgeldhöhen entsprechen den Vorgaben des § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG).

Ebenso wie gemeindliche Satzungen tritt auch eine gemeindliche Gefahrenabwehrverordnung frühestens am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt, sofern zwischenzeitlich kein anderer Beschluss gefasst wird, maximal 30 Jahre.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister